

II-6617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/88-I/6/92

8. Juli 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2903 IAB
1992-07-09
zu 2912 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoitsits und FreundInnen haben am 12. Mai 1992 unter der Nr. 2912/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtliche Anerkennung der Volksgruppe der Roma und Sinti in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es von seiten des Bundeskanzleramtes Bestrebungen, die Roma und Sinti in Österreich in Hinkunft rechtlich als Volksgruppe zu betrachten?
 - a) wenn ja, wann ist mit einem derartigen Schritt zu rechnen?
 - b) wenn nein, weshalb nicht?
 - c) wenn nein, welche Möglichkeiten haben die Roma und Sinti sonst, um in den Genuß von Volksgruppenrechten und einer Volksgruppenförderung zu kommen?
2. Ist im Falle einer rechtlichen Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe auch die Errichtung eines Volksgruppenbeirates für die Roma und Sinti geplant?
3. Halten Sie die Roma und Sinti in Österreich - unbeschadet der Tatsache, ob sie in Österreich als solche rechtlich anerkannt sind oder nicht - für eine Volksgruppe?
 - a) falls nein, um welche Art von Gruppe handelt es sich bei den Roma und Sinti Ihrer Meinung nach?

- 2 -

4. Welche Förderung hat die Volksgruppe der Roma und Sinti 1991 bekommen?
5. Welche Förderungen sind vom Bund für die Volksgruppe der Roma und Sinti für das Jahr 1992 vorgesehen?
6. Teilen Sie die Auffassung, daß durch die rechtliche Anerkennung und damit durch das eindeutige Bekenntnis der Republik Österreich zur Volksgruppe der Roma und Sinti in Österreich die ständige Diskriminierung der Angehörigen der Volksgruppe verringert werden könnte?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ob eine ethnische Gruppe als Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, anzusehen ist, hängt ausschließlich von der Erfüllung der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien ab.

Zu Frage 2:

Aus § 2 Abs. 1 Z. 1/iV mit Abschnitt II des Volksgruppengesetzes folgt, daß für jede Volksgruppe (im Sinne dieses Gesetzes) ein Volksgruppenbeirat einzurichten ist. Ein spezifischer Rechtsakt, durch den eine ethnische Gruppe den Status einer Volksgruppe erhält, ist im Volksgruppengesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Ergänzend dazu möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß im März dieses Jahres von zwei Organisationen, nämlich vom "Kulturverein Österreichischer Roma und Sinti" und vom "Roma und Sinti-Verein zur Förderung von Zigeunern", der Wunsch nach Einrichtung eines Volksgruppenbeirats an mich herangetragen wurde. Ich habe die beiden Organisationen auf die rechtliche Problematik aufmerksam gemacht, jedoch angesichts der

- 3 -

Besonderheiten der Situation der Roma und Sinti meine Bereitschaft bekundet, der Einrichtung eines Gremiums zuzustimmen, und in diesem Sinne Auftrag gegeben, die notwendigen Vorarbeiten einzuleiten. Ich gehe dabei davon aus, daß es im gemeinsamen Bemühen um flexible und pragmatische Vorgangsweisen gelingen wird, nicht nur die Eigenständigkeit der Roma und Sinti zu bewahren, sondern auch einige ihrer sozialen Probleme einer Lösung näher zu bringen.

Zu Frage 4:

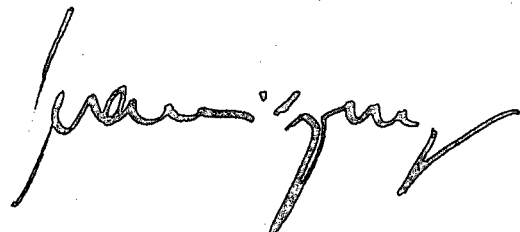
Angesichts der bestehenden Rechtslage ist die nach dem Volksgruppengesetz vorgesehene Volksgruppenförderung im Jahre 1991 für Roma und Sinti nicht zum Tragen gekommen. Ich verweise jedoch ergänzend darauf, daß meines Wissens das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den vergangenen Jahren eine Reihe von Förderungsmaßnahmen im arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Bereich zu Gunsten von Roma und Sinti gesetzt hat.

Zu Frage 5:

Die im Budget für 1992 vorgesehene Volksgruppenförderung ist nicht vorweg mit bestimmten Beträgen für bestimmte Volksgruppen festgelegt. Sie steht aber, wie erwähnt, nur für Volksgruppen zur Verfügung.

Zu Frage 6:

Wie bereits im vorliegenden Zusammenhang erwähnt, ist eine ausdrückliche rechtliche Anerkennung vom Volksgruppengesetz nicht vorgesehen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Franz' followed by a stylized flourish.